

Die Zonenplanrevision 1984/1988

Autor(en): Bernhard Christ

Quelle: Basler Stadtbuch

Jahr: 1988

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/0a349576-ba1d-41a3-868f-b47548a63b15>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Die Zonenplanrevision 1984/1988

Mit der Verabschiedung des Schlussberichtes seiner Zonenplankommission beendigte der Grosse Rat in der April-Sitzung 1988 eine der grössten Arbeiten, welche Regierung, Verwaltung und Parlament in den letzten Jahren beschäftigten. Aus der Revision des seit seiner Entstehung schon vielfach veränderten Zonenplanes von 1939 ist der Zonenplan von 1986/88 hervorgegangen. Gewiss wird auch er in Zukunft nicht unberührt bleiben; aber eine wesentliche Etappe in der Raumplanung Basels ist er zweifellos.

Der Zonenplan ist nach heutiger Terminologie ein Nutzungsplan. Er ist somit weder die planmässige Erfassung des Bestehenden, noch ein Entwurf, wie die Stadt aussehen soll, sondern er definiert die zulässigen und möglichen Bebauungen und damit die Nutzung des Bodens, insofern sie durch die äussere Gestalt der Bauten und die freizuhaltenden Teile bestimmt wird. Der Inhalt der auf dem Plan mit verschiedenen Farben, Schraffuren und anderen Signaturen bezeichneten Nutzungszonen wird im Anhang des Hochbautengesetzes umschrieben. Im übrigen lenken und beschränken die Bauvorschriften des Hochbautengesetzes das Bauen¹.

Das war das System des Zonenplanes von 1939, und das ist auch dasjenige des neuen Zonenplanes. Waren allerdings im vorherigen Nutzungszonenrecht alle Zonen Bauzonen, somit Zonen, in denen durch Abbruch bestehender Überbauungen der Raum für neue geschaffen werden konnte, so kennt der neue Plan nun zusätzlich die Schutzzone und die Schonzone: Zonen, in denen die zulässige Überbauung nicht abstrakt durch das im Gesetz gewährte Nutzungsmass,

sondern konkret durch die bestehende Überbauung definiert wird, insofern sie am Schutzzweck teilnimmt. Damit ist das grosse Thema dieser Zonenplanrevision angeschlagen: Es ging im wesentlichen darum, durch das Ausscheiden von Strassenzügen und Gebäudegruppen, welche erhalten bleiben sollten (Schutzzonen), durch Massnahmen für die Bewahrung eines spezifischen Strassen- oder Quartiercharakters (Schonzone), durch Milderung des Erneuerungsdruckes auf die Strassenzüge der Aussenquartiere (Abzonungen) das Stadtbild gegenüber dem in den letzten Jahrzehnten allzu starken baulichen Umsatz in seiner Identität zu sichern.

Der Zonenplan, den der Grosse Rat 1939 nach zügiger Behandlung verabschiedete – man erlebte damals dergleichen Vorhaben noch speditiv und unbekümmert –, war, um es etwas überspitzt zu sagen, das Produkt des «roten Basels» und der Wirtschaftskrise. Obwohl der Zonenplan keineswegs ein Diktat der sozialdemokratischen Regierungsmehrheit und der im Parlament dominierenden Sozialdemokratie war, spiegelt er doch die damaligen politischen Verhältnisse: Er brachte mit der Verfeinerung des zonenrechtlichen Instrumentariums eine grössere Regelungsdichte; die enorme Ausweitung der Bebauungsmöglichkeiten zielte auf raschen, billigen Wohnungsbau. Mitschwingen mochte auch das mehr ideologisch begründete Bestreben, die bestehende, auch die historische, alte Stadt als Ausdruck einer alten, überholten Gesellschaft durch eine «zeitgemässe», der Modernität verpflichtete Siedlungsform zu ersetzen. Dazu erhoffte man sich – im Sinne keynesiani-

scher Krisenbekämpfung – eine Belebung der Bauwirtschaft. Das war mit der Grund, warum diese Zonenplanrevision auch im bürgerlichen Lager dankbare Befürworter fand.

Zumal die wirtschaftspolitische Hoffnung sollte sich in den Jahrzehnten nach dem 2. Weltkrieg über alles Erwarteten erfüllen. Diese Entwicklung (sie umfassend zu würdigen und kritisch zu beleuchten, ist hier nicht der Platz) hat das Stadtbild völlig umgestaltet und im gewachsenen Baubestand grosse Veränderungen hinterlassen. Es gab Zerstörungen als Folge bewusster, ja vom Stimmvolk abgesegneter Planungen, vor allem im Dienste der verkehrstechnischen Erschliessung der Stadt (Talentlastrasse, Aeschenvorstadt). Es gab neben diesen schweren Verstümmelungen die zahllosen mittleren Wunden und kleinen Kratzer und Schürfer, Folgen einer hektischen und, vorab in den sechziger Jahren, oft chaotischen baulichen Entwicklung. Der Zonenplan von 1939 hatte sie ermöglicht, ja begünstigt².

Die Besinnung setzte Ende der sechziger Jahre ein. Der von der Regierung vorgelegte Entwurf für ein Denkmalschutzgesetz ging im Grossen Rat in eine längere, aber fruchtbare Beratung. Aufgrund eines Zwischenberichtes wurden 1977 in den Anhang des Hochbautengesetzes neue Bestimmungen über die Schutz- und Schonzonen aufgenommen und gleichzeitig alle bisher der sogenannten Altstadtzone zugehörigen Gebiete vorläufig der Schutzzone zugewiesen. Damit war die Aufgabe gestellt, zunächst in der bisherigen Altstadtzone die ‹Feineinstellung› zwischen Schutz- und Schonzonen vorzunehmen, sodann im ganzen Kantonsgebiet schützenswerte und zu schonende Strassenzüge und Gebäudegruppen für diese neuen Zonen auszuweisen. Die Verwaltung war mit diesem Auftrag befasst, als – ihn ergänzend und überschneidend – eine Mehrzahl von Vorstössen im Parlament, sei es in genereller Weise, sei es mit

Blickrichtung auf Einzelprobleme, zonenplanerische Massnahmen anregten. Insbesondere verlangte ein Anzug Carl Miville (1977), der von einer Mehrheit der Grossratsmitglieder mitunterzeichnet war, Abzonungen für weitere Gebiete der äusseren Stadt³. Die Vorstösse stammten aus allen politischen Lagern. Bemerkenswert ist aus heutiger Sicht, dass dieser Themenbereich nicht mit dem Mittel der Volksinitiative aufgegriffen oder unterstützt wurde, sondern das Parlament ganz eindeutig die politischen Anstösse setzte, und zwar in einer Artikulierung, die es der Regierung möglich machte, sie in die nachherige Zonenplanrevision umzusetzen, dass also hier das Parlament seine Suprematie ausübte⁴.

Zunächst war die Stunde der Verwaltung. Der Vorsteher des Baudepartementes setzte eine Arbeitsgruppe ein. Sie stand unter der kundigen Führung des Präsidenten der Heimatschutzkommission (heute ‹Stadtbildkommission›), Dr. René Nertz. Die Weiterbearbeitung übernahm das Amt für Kantons- und Stadtplanung. Das Instrument der sogenannten Planungszonen bot Gewähr, dass während der Planung ihre Ziele nicht durch Abbrüche und Neubauten nach noch bestehendem Zonenrecht vereitelt wurden. Solche Planungszonen können für fünf Jahre verfügt und einmal um drei Jahre verlängert werden⁵. 1977 begannen die Vorarbeiten. 1979 verfügte die Regierung die Planungszonen und legte die projektierten Änderungen öffentlich auf. Anhand einer Flut von eingegangenen Einsprachen und Vorschlägen wurde der Entwurf in zeitraubender sorgfältiger Kleinarbeit überarbeitet. Im Juli 1984 stellte die Regierung ihren ersten Ratschlag (Nr. 7819) dem Grossen Rat zu. Er enthielt neben dem revidierten Zonenplan der inneren Stadt wichtige Anträge für Änderungen der Bestimmungen des Anhangs zum Hochbautengesetz, um diese mit dem Bundesraumplanungsrecht in Über-

einstimmung zu bringen, vor allem aber eine Neufassung des § 3a über die Stadtbildschonzone. Bei der Eintretensdebatte im Oktober 1984 hingen schwere Gewitterwolken über der Vorlage. Von bürgerlicher Seite wurden die vorgeschlagenen Zonenänderungen als sehr weitgehend bezeichnet: Die finanziellen Konsequenzen, die sich aus Abzonungsentschädigungen ergeben würden, seien nicht abgeklärt. Von der anderen Seite wurde Widerstand angesagt gegen die von der Regierung vorgeschlagene Änderung des Schonzonenparagraphen. Überdies brauche es wesentlich mehr Schutz- und Schonmassnahmen. Der Ratschlag wurde einer 24gliedrigen Grossratskommission unter dem Präsidium von Dr. Bernhard Christ (damals auch Präsident des Rates) zugewiesen.

Als erstes befasste sich die Kommission mit der Änderung der Gesetzesbestimmung, namentlich des umstrittenen Schonzonenparagraphen. Es gelang ihr, für diesen eine neue Formulierung zu finden, die zwar die bisherige Definition mit der Anknüpfung bei Kubus und Massstäblichkeit beibehielt, aber die Möglichkeiten der Abweichung von diesen Massgaben genauer, und damit für den betroffenen Eigentümer brauchbarer, umschrieb⁶. Diese Konsenslösung fand dann auch im Rat einhellige Zustimmung. Erst im April 1986 reichte die Regierung dem Grossen Rat den umfangreichen Ratschlag über die äussere Stadt (Nr. 7907) nach. Sie hatte ihn (wenn diese Ausdruckweise erlaubt ist) vorher noch einige Monate besorgt in den Händen gewogen: ob man wohl nicht zu weit gegangen sei mit den Abzonungsvorschlägen? Welches die finanziellen Folgen allfälliger Abzonungsentschädigungen sein möchten?

Zu diesen beiden Hauptgewichten kam hinzu der Ratschlag für Riechen und Bettingen, ein Bericht und Ratschlag zum Initiativbegehren betreffend Einweisung des Areals St. Alban-Anlage/Malzgasse/St. Alban-Vorstadt in die

Grünzone, ein Bericht und Ratschlag betreffend Zonenänderung an der Oberen Rebgasse, später noch Ratschläge betreffend Schweizer Mustermesse (Areal nördlich des Messeplatzes) und betreffend die Gestaltung des Areals Breitezentrum⁷.

Die Kommission hatte eine Arbeit zu bewältigen, welche die Möglichkeiten eines Milizparlamentes beinahe überstieg. Sie war überdies im Hinblick auf den Ablauf der Planungszonen (im Juli 1987) unter stärkstem Zeitdruck. Ihre Arbeitsweise war die folgende: Alle betroffenen Grundeigentümer hatten das Recht, gegen die beabsichtigten Zonenänderungen Einsprache zu erheben. Diese Einsprachen vermitteln im Raumplanungsverfahren zwar nicht den Anspruch, die Änderung zu verhindern, sondern sie sind bloss ein qualifiziertes Mittel, Bedenken, Einwände und Verbesserungsvorschläge den entscheidenden Behörden zur Kenntnis zu bringen. Die Behörden sind verpflichtet, diese Einwendungen zu prüfen und ihren Entscheid erst nach dieser Prüfung zu fällen. Insoweit solche Einsprachen nicht bereits durch den Regierungsrat zur Zufriedenheit der Betroffenen erledigt werden konnten, mussten sie dem Grossen Rat zur Behandlung überwiesen werden. Die Vorberatung und Antragstellung lag bei der Zonenplankommission. Diese liess wiederum alle Einsprachen (es waren ihrer fast tausend) durch eine siebenköpfige Subkommission unter dem Präsidium des nachmaligen Grossratspräsidenten Dr. Walter Zähler vorbereiten.

Bei der Behandlung eines Teilgebietes rapportierte die Subkommission zunächst über die Einsprachen. Die Kommission nahm dazu Stellung; das konnte dazu führen, dass aufgrund einer Einsprache eine im Ratschlag beantragte Schutz- oder Schonzone unterblieb oder dass anstelle einer Schutzzone bloss eine Schonzone oder nur eine Abzonung verfügt wurde. Nach der Behandlung der Einsprachen beriet die

Kommission die Anträge aus ihrer eigenen Mitte. Diese Anträge gingen nahezu ausnahmslos in Richtung von mehr Schützen und Schonen. Natürlich wurden nicht alle gutgeheissen, aber doch ein wesentlicher Teil davon. Es lässt sich also sagen, die Kommission habe im Ratschlag der Regierung beantragte Schutzmassnahmen in der Regel nur fallengelassen aufgrund von konkreten Einsprachen, die sie aus besonderen Gründen für überzeugend hielt. Angeregt durch eigene Anträge beschloss sie beinahe durchwegs Zonenänderungen, die zusätzliche Schutzmassnahmen bringen. Sie war aber dabei (von Einzelfällen und nicht ganz ausgegorenen Ausnahmen abgesehen) eher behutsam. Dies erwies sich dann an den Einsprachen, die bei der sogenannten zweiten Planauflage eingingen: Erstaunlicherweise waren diese zusätzlichen Einsprachen, die sich gegen die von der Kommission beschlossenen Änderungen richteten, nicht sehr zahlreich. Als Beispiel für eine solche behutsame Ergänzung sei die zusätzliche Schutzzone an der Langen Gasse genannt: die sehr hohe Qualität der vordersten Häuser gegen die Hardstrasse zu drängte diese Massnahme auf. Als Beispiel für eine kühne, entsprechend auch bis ins Plenum des Rates heiss umstrittene Zo-

neneinweisung: die St. Alban-Anlage zwischen Hardstrasse und Avia-Garage. Hier ging es darum, eine Serie der bekanntlich besonders abbruchgefährdeten grossen Historismus-Villen in ihrem städtebaulichen Zusammenhang zu sichern. Die Kommission kam zur Schutzzone statt zur im Ratschlag beantragten Schonzone, weil es hier nicht so sehr um die Bewahrung bloss eines Strassencharakters ging, sondern um eine Reihe qualitätsvoller Einzelobjekte. Schliesslich sei als Beispiel für einen problematischen Entscheid die Laufenstrasse im Gundelingerquartier genannt. Dass sie in die Schonzone kam, nur weil sie eine «Wohnstrasse» ist, lässt sich nicht leicht sachlich begründen.

In dieser Weise befasste sich die Kommission zuallererst mit Bettingen, weil diese Gemeinde wegen der Gestaltung ihres Dorfkerns dringend auf die Verabschiedung der Revision angewiesen war. Hierauf ging es an die innere Stadt. Lange und kontrovers befasste sich die Kommission beispielsweise mit dem Gaba-Areal (beim St. Johannis-Tor), dem Haus Steinenvorstadt 56 (bei der Steinemühle), dem Eckhaus Steinenvorstadt/Kohlenberg. Anhand dieser engagiert, aber mit gegenseitigem Respekt geführten Diskussionen entwickelte die Kommission unbe-



wusst Richtlinien, wie die Schutzzonen und die Schonzone zu legen seien, Richtlinien, die sie nachher in ihren weiteren Beratungen leiteten und es ihr ermöglichten, in anderen kontroversen Fällen rasch zu tragfähigen Entscheidungen vorzudringen.

Als nächstes kam Riehen dran: Hier gaben die Gebiete, für welche des Grundwasserschutzes wegen die Gewerbeerleichterungen (blaue Schraffur) aufgehoben wurden und für welche teilweise Ersatz zu finden war, viel zu reden. Vom Herbst 1986 an konnte die Kommission den umfangreichen Ratschlag für die äussere Stadt in Angriff nehmen. Sie behandelte ihn in drei Teilen: Grossbasel West, Grossbasel Ost und Kleinbasel. Hier war sie nun in besonderem Mass mit dem Problem des Quantitativen konfrontiert: Der Umfang der von der Revision betroffenen Strassen und Strassenabschnitte, ihre Vielfalt und die verschiedenen Grade der Konservierung ihres ursprünglichen städtebaulichen Zustandes fand eine direkte Entsprechung in der Unzahl von Einsprachen und der ebenfalls nicht geringen Zahl von Anträgen aus der Mitte der Kommission. All das speditiv und doch ohne Abstriche an der erforderlichen Gründlichkeit zu behandeln und schliesslich zu

entscheiden, war eine anspruchsvolle Arbeit, die im Rückblick wohl nur aus folgenden fünf Gründen nicht scheiterte: Zunächst war der wegen des Ablaufens der Planungszonen grosse Zeitdruck kein Schaden, weil das Fehlen von Terminen in der Verwaltung leicht zu Perfektionismus, in Grossratskommissionen zu politischer Umstandschrämerei führt. Sodann war die politische Konstellation so, dass die bürgerliche Seite und die politische Mitte, wenn sie auch keine Übertreibungen der Schutztendenz wollten, die Revision als solche für erforderlich ansahen und nicht scheitern lassen wollten. Die Linke hinwiederum, die (im Gegensatz zu ihrer Tendenz in den fünfziger und sechziger Jahren) jetzt für möglichst viel Schutz der bestehenden Bebauung und Hemmung des baulichen Umsatzes eintrat, musste sich zum Kompromiss verstehen, um nicht das zu gefährden, was der Ratschlag brachte. So traf man sich immer wieder auf der Linie des von Regierungsrat Eugen Keller mit Überzeugung vertretenen regierungsrätlichen Entwurfs. Der dritte Grund war der für die Schonzonebestimmung erreichte Kompromiss: Er schuf in der Kommission das Bewusstsein, dass es möglich sei, auch in hart umstrittenen Fragen Lösungen zu finden. Ferner wurde die Kommission wesentlich motiviert durch die gute Aufnahme, die ihre Arbeit beim Plenum des Rates von Anfang bis zum Ende fand: Sämtliche acht Berichte der Kommission

<<<<

Lange Gasse 37 - Hardstrasse 4. Beispiel eines massvollen und kaum bestrittenen Kommissionsvorschlags: Lange Gasse 37 - Hardstrasse 4 (zusätzliche Schutzzone).

<<

St. Alban-Anlage 62/64. Umstritten war die Einweisung dieses Teils der St. Alban-Anlage in die Schutzzone. Es ging um die Sicherung einer Reihe von besonders gefährdeten Villen des Historismus.

<

Laufenstrasse. Problematische Schonzone für die Laufenstrasse: Die Wohnstrasse hat mit dem zu schützenden Charakter einer Überbauung im Grunde nichts zu tun. Diese Strasse war bereits zonengemäss überbaut.





Kanton Basel-Stadt Zonenplan

1:12 500/1:6000

Ausgabe August 1988

wurden nach kurzer Beratung meist einhellig angenommen⁸. Schliesslich standen der Kommission von seiten der Verwaltung und der Projektgruppe hervorragend kooperationswillige und qualifizierte Helfer und Gesprächspartner zur Verfügung: Dr. René Nertz von der Stadtbildkommission, Stadtplanchef Fritz Peter, die Herren Rolf Baumann und Alfred Stohler vom Amt für Kantons- und Stadtplanung, Dr. Alexander Ruch, Chef der Rechtsabteilung des Baudepartements, für Rechtsfragen, Frau Dr. Uta Feldges von der Basler Denkmalpflege und der Kommissionssekretär lic.iur. Jean-Pierre Menge. Immer wieder trafen sich Kommissionspräsident Bernhard Christ und Subkommissionspräsident Walter Zähler mit den genannten Herren aus dem Baudepartement, um Verfahrensfragen und Spezialprobleme zu klären und die weitere Kommissionsberatung zu planen. Es zeigte sich, dass die Frage, was im Rahmen dieser Revision zu schützen, was durch Schonzone, durch Abzonung dem baulichen Erneuerungsdruck zu entziehen sei, die Arbeit der Kommission und ihrer Subkommission weitgehend beherrschte. Somit wurde diese Zwecksetzung – der Schutz des Stadtbildes in seiner überkommenen baulichen Gestalt –, die freilich schon im Ratschlag sehr stark angelegt war, in der Kommissionsberatung nicht durch andere Ziele verdrängt, sondern eher noch ausgeprägter zum Hauptthema. Auch die beantragten Schonzonen, die ja keinen absoluten Schutz bringen, sondern nur den Charakter eines Strassenbildes schützen, ja sogar die Abzonungen in Nummernzonen wurden vielfach unter

Grossratsbeschlüsse

| | |
|-------------------|--------------------------------|
| 13. März 1986 | Bettlingen |
| 22. Oktober 1986 | innere Stadt |
| 26. März 1987 | Riehen |
| 22. Oktober 1987 | Jussere Stadt / Grosbasel-West |
| 17. Dezember 1987 | Jussere Stadt / Grosbasel-Ost |
| 20. April 1988 | Jussere Stadt / Kleinbasel |

besondere Beschlüsse:

| | |
|---------------------------------|--|
| Grosbasel-Ost (SNF) Ansat | 26. Juni 1987 |
| Bettlingen / Chischoonan | 27. Oktober 1987 (Regierungsratsbeschluss) |
| Grosbasel-Ost / Breile; Zentrum | 20. April 1988 |

Bemerkungen

1. Rechtsverbindlich sind der Zonenplan 1:1000 und für die Waldgrenzen die Grundbuchpläne 1:500 (§ 3 Forstgesetz). Vorbehalten bleibt Art. 1 FPöV.
2. Die für verschiedene Gebiete erlassenen speziellen Bauvorschriften (SBV) gemäss § 8 Hochbauengesetz (HBG) und die ergänzenden Vorschriften (EV) gemäss § 4 Abs. 2 HBG und § 27 Anhang HBG sind im vorliegenden Plan nicht dargestellt. Der Übersichtsplan «Spezielle Bauvorschriften» 1:12 500/1:6000 zeigt die Lage der betroffenen Gebiete.
3. Auskünfte erteilt das Amt für Kantons- und Stadtplanung, Büro E 09, Rittergasse 4, 4001 Basel (Telefon 061/21 92 42/41), jeweils Montag bis Freitag von 9.30 bis 11.30 Uhr, anhand des Zonenplanes 1:1000 und anhand der speziellen Bauvorschriften.
4. In der inneren Stadt sowie in den Zonen 4, 5a, 5 und 6 bestehen generell Erleichterungen für das Gewerbe gemäss § 24 Anhang HBG.
5. Die Blatteinteilung des Zonenplanes 1:1000 ist im vorliegenden Plan dargestellt und entsprechend nummeriert.

Zonen (§ 1 Anhang HBG)

| | |
|--|---|
| | Zone 2a |
| | Zone 2 |
| | Zone 3 |
| | Zone 4 |
| | Zone 5a |
| | Zone 5 |
| | Zone 6 |
| | Stadt- und Dorfbild-Schonzone |
| | Stadt- und Dorfbild-Schutzzone |
| | Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (GBA) |
| | Zone 7 Industrie |
| | Grünzone |
| | keiner Zone zugewiesen |
| | Bahnareal |
| | Gewässer |
| | Wald |

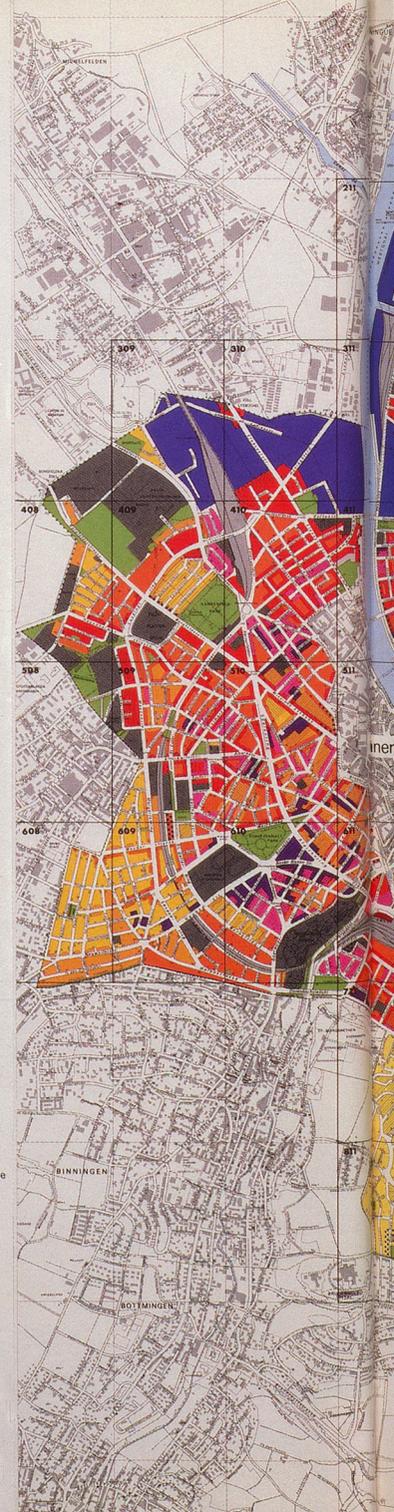
Spezielle Bestimmungen (Anhang HBG)

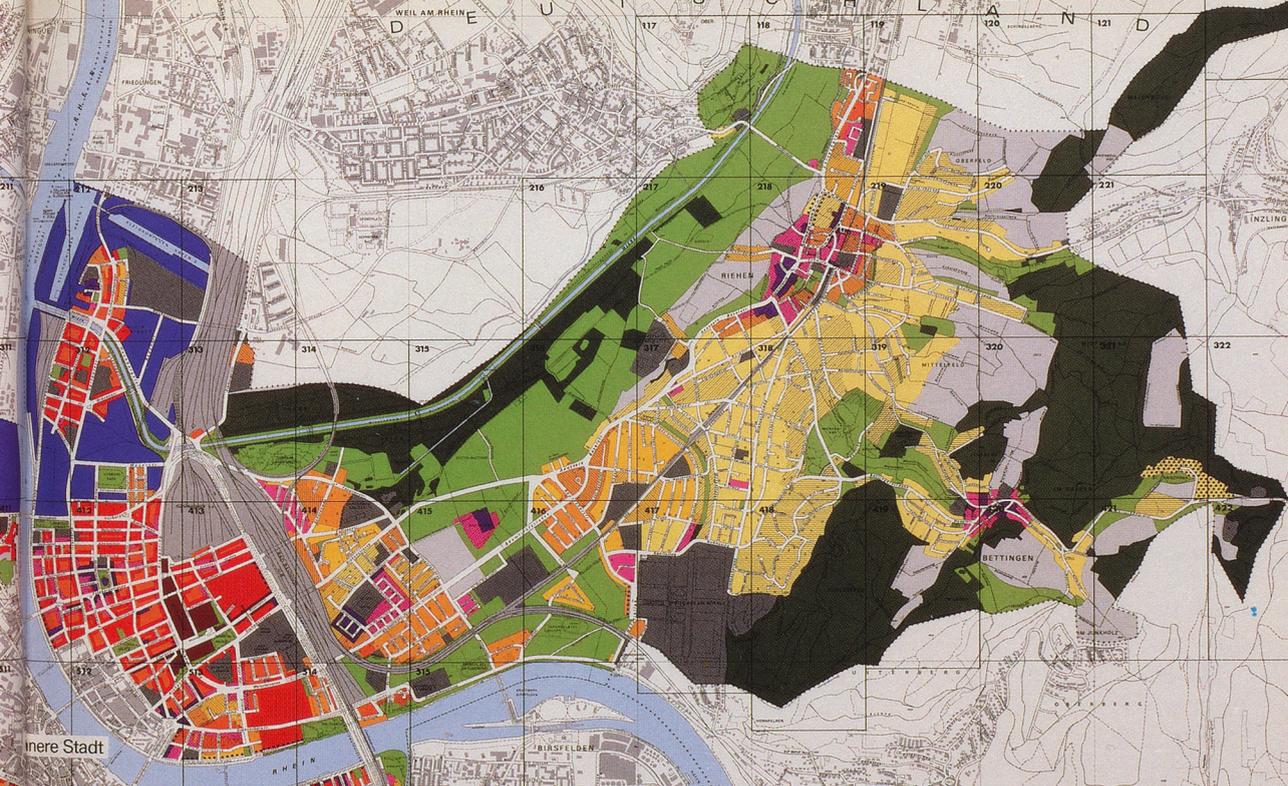
| | |
|--|---|
| | Vorschriften für Gebäudegruppen und -abstände (§§ 16 und 20 Anhang HBG) |
| | Gewerbeerleichterung (§ 24 Anhang HBG) (Bemerkung 4) |
| | Erleichterungen für Industriebauten möglich (§ 25 Anhang HBG) |
| | Schonung des Baumbestandes (§ 26 Anhang HBG) |
| | ergänzende Vorschriften möglich (§ 27 Anhang HBG) (Bemerkung 2) |



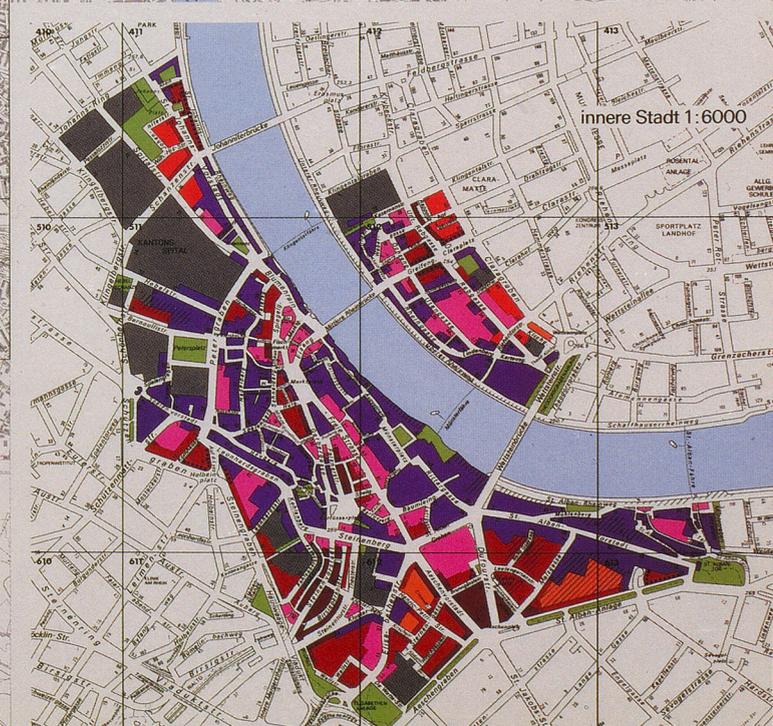
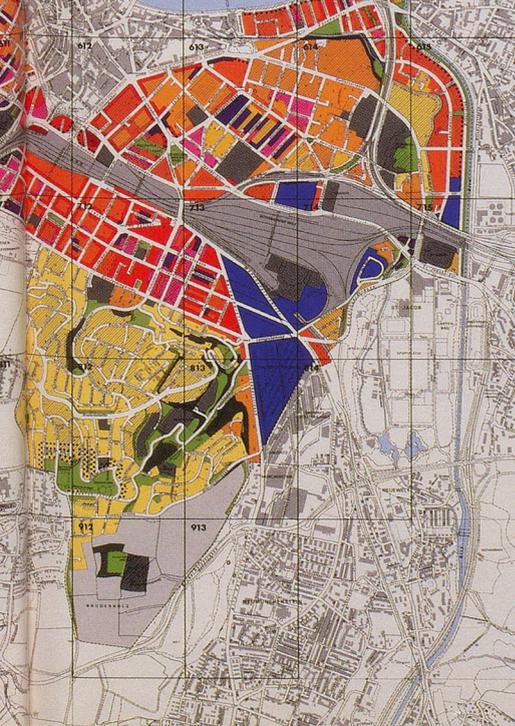
0 550 1000 1500 m
Reproduziert mit Bewilligung des Vermessungswesens Basel-Stadt vom 21.8.1988. Alle Rechte vorbehalten.
Litho und Druck: «Repro-Globe» Hirskauf AG, Basel
Astr.: Leuch AG, Liebfeld-Bern

**Baudepartement Kanton Basel-Stadt
Amt für Kantons- und Stadtplanung**





Innere Stadt





dem Aspekt diskutiert, inwieweit sie dazu beitragen, den bestehenden Überbauungen den Weiterbestand zu ermöglichen. Insofern demnach mit dem revidierten Zonenplan wertvolle Überbauungen – zumal diejenigen des noch bis vor kurzem als wertlos geächteten Historismus – in Schutzzonen gelegt wurden und insofern auch mit den weniger eingreifenden Mitteln der Schonzone oder einer Abzonung bestehende Bausubstanz bewahrt werden soll, wird die Revision in beachtlichem Masse das bringen, was man von ihr erwartete.

In Schutz- oder Schonzonen sind nun einige der stillen Strassen des äusseren St. Albanquartiers mit ihren nobel zurückhaltenden Einfamilienhäusern, das sorgfältig gestaltete Paulusquartier mit dem Formenreichtum seiner aneinanderggebauten Doppelhäuser, Teile des Matthäusquartiers und jenes «untere Kleinbasel» mit seiner zugleich grossstädtischen wie heimeligen Atmosphäre. Auch was seinerzeit die «Spekulation» schuf (sollten wir nicht rückblickend eher von «Unternehmertum» sprechen?), genießt nun zum Teil diesen Schutz: die Mietshäuser im Gundeldingerquartier, an verschiedenen Stellen der Stadt die «Baumgartner-Häuser», die auf

△

Die vier «Väter» der Zonenplanrevision 1984/1988: Dr. René Nertz, Dr. Bernhard Christ, Fritz Peter, Dr. Walter Zähler (v.l.n.r.).

Antrag der Kommission konsequent in Schonzonen gelegt wurden, Genossenschaftssiedlungen der Zwischenkriegsjahre im Hirzbrunnen, in den Schorenmaten, in Riehen. Wir erwähnen diese im Einzelnen nicht sehr spektakulären Bauwerke, weil sie schliesslich die Hauptnutznießer der Zonenplanrevision sind, denn das architektonisch wertvollere aus früheren Zeiten, in der Innerstadt, in den Dorfkernen von Riehen und Bettingen, war schon bisher zum grössten Teil unter Schutz.

Dies alles macht die Identität der Stadt aus: sie braucht alles Gewachsene dafür, und das Hervorragende erhält seinen Wert erst in diesem Umfeld. Die Sicherung dieser Überbauungen ist ein wesentlicher Beitrag zur Bewahrung des Stadtbildes, nicht so sehr verstanden als äusseres Stadtbild, als Silhouette, als durchgeformte Gesamtgestalt der Stadt, sondern als «inneres Stadtbild», das in den Strassenzügen und in den Plätzen durch den Bewohner, für den die Gestalt seines Quartieres stabiler bleibt, auch erlebt werden kann.

Die Zonenplanrevision konnte diese Zielsetzung nicht abschliessend realisieren: Bei weitem nicht alles, was vom denkmalpflegerischen Standpunkt aus unter Schutz gehört, ist gesichert⁹. Es war politisch Rücksicht zu nehmen auf die Bedenken weiter Kreise, die befürchteten, allzu einschneidende Schutzmassnahmen könnten der wirtschaftlichen und bevölkerungspolitischen Entwicklung des Kantones gefährlich sein. Dennoch bringt der revidierte Zonenplan, aufs Ganze gesehen, die Rückkehr der Nutzungsplanung zum historischen, menschlichen Mass. Etwas überspitzt könnte man sagen, dass er das Stadtbild nicht

mehr ausschliesslich als einen abstrakten Entwurf neuer, planmässiger Überbauungen gemäss einer nach Nutzungen gestaffelten Ordnung definiert. Neu ist, dass nun das Bestehende, Gewachsene zu einem guten Teil zum Massstab des Stadtbildes wird. Wenn sich in Zukunft auch Neubauten – die entgegen vielfach geäusserten Befürchtungen weiterhin möglich sein werden und auch sein müssen – an dieser Identität orientieren, das Bestehende fortsetzen, ergänzen und verbessern, dann hätte diese Revision des Zonenplanes noch mehr gebracht, als sie ankündigte.

Anmerkungen:

1 Carl Fingerhuth, in: «Das Politische System Basel-Stadt». Basel 1984, S. 421 ff. – Leo Schürmann, Bau- und Planungsrecht, Bern 1981, S. 124 ff.

2 Vgl. etwa Boerlin/Wackernagel/Zahn/Christ, Denkmalschutzrecht im Kanton Basel-Stadt. Jahresbericht der Freiwilligen Basler Denkmalpflege 1972/1973. Basel 1974, S. 23 ff.

3 Anzug Carl Miville und Konsorten betreffend Revision des Zonenplanes im Sinne der Abzonung weiterer Gebiete unserer Stadt vom 10. März 1977. Dieser und eine stattliche Reihe weiterer Anzüge sind im Ratschlag Nr. 7907 (vgl. hiernach Anmerkung 7) abgedruckt und behandelt.

4 Vgl. Gerhard Schmid, in: «Das Politische System Basel-Stadt». Basel 1984, S. 260.

5 Hochbautengesetz § 11b (seit 1979).

6 Die Motive der Kommission mit einer eingehenden Kommentierung des neuen § 3a Anhang HBG finden sich im ersten Zwischenbericht Nr. 7878 (zugestellt 20.9.1985). Sie sind überdies abgedruckt im Jahresbericht der Freiwilligen Basler Denkmalpflege 1984/87. Basel 1988, S. 54 ff.

7 Die Ratschläge (Titel gekürzt): Bericht des Regierungsrats zum Initiativbegehren Areal St. Alban-Anlage etc. und Ratschlag betreffend Änderung der Zoneneinteilung im Gebiet St. Alban-Anlage (Nr. 7821, zugestellt 8.6.1984); Ratschlag betreffend Änderungen des HBG, Revision des Zonenplanes für das Gebiet der inneren Stadt (Nr. 7819, zugestellt

13.7.1984); Ratschlag betreffend Zonenplanrevision Riehen und Bettingen (Nr. 7850, zugestellt 15.3.1985); Bericht und Ratschlag betreffend Obere Rebgrasse (Nr. 7888, zugestellt 8.11.1985); Ratschlag Zonenplanrevision äussere Stadt (Nr. 7907, zugestellt 25.4.1986); Ratschlag betreffend Schweizer Mustermesse (Nr. 7975, zugestellt 14.5.1987); Ratschlag betreffend die Gestaltung des Areals Breitezentrum (Nr. 7977, zugestellt 3.6.1987).

8 Die Kommissionsberichte: 1. Zwischenbericht zu den Änderungen des HBG und zur Initiative St. Alban-Anlage (Nr. 7878, zugestellt 20.9.1985); 2. Zwischenbericht, Zonenplan Bettingen (Nr. 7898, zugestellt 14.2.1986); 3. Zwischenbericht, Zonenplan innere Stadt (Nr. 7943, zugestellt 26.9.1986); 4. Zwischenbericht, Zonenplan Riehen (Nr. 7959, zugestellt 12.2.1987); 5. Zwischenbericht, Zonenplan Grossbasel West (Nr. 8005, zugestellt 30.9.1987); 6. Zwischenbericht, Zonenplan Grossbasel Ost (Nr. 8018, zugestellt 19.11.1987); Bericht Breitezentrum (Nr. 8042, zugestellt 17.3.1988); Schlussbericht Zonenplan Kleinbasel (Nr. 8043, zugestellt 24.3.1988).

9 Der Fülle von schützenswerten Bauten – vor allem auch solchen, die schon abgebrochen sind – wird man sich beim Studieren des Inventars der neueren Architektur bewusst: INSA, Inventar der neueren Schweizer Architektur, 1850–1920; Othmar Birkner/Hanspeter Rebsamen, «Basel» (von der CMS ermöglichter Separatdruck aus Bd. 2 der Gesamtreihe, Hg. Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte, Bern 1986).